

89. Wird die Anwendung des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145), dadurch ausgeschlossen, daß die verkaufte oder feilgehaltene Ware ein im reellen Handelsverkehr vorkommender, oder daß sie ein als Nahrungsmittel begehrter Artikel war? Begriff der Verfälschung. Verhältnis des Zuwiderhandelns gegen §. 10 Nr. 2 zum Betrug.

III. Straffenat. Ur. v. 13. November 1880 g. G. Rep. 1960/80.

I. Landgericht Magdeburg.

Die Handlung S. & S. hatte bei dem Angeklagten Mühlenbesitzer G. reinen Weizengries prima Qualität bestellt, letzterer Weizengries mit Maisgries vermischt geliefert. Diese Mischung war ein im reellen Handelsverkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel.

Aus den Gründen:

„Soviel das Gesetz vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c betrifft, bestreitet die Revision die Anwendbarkeit des §. 10 Nr. 2 um deswillen, weil die Vermischung des Weizengrieses mit Maisgries die Ware nicht zu einer verfälschten mache; dem widerspreche schon der Umstand, daß eine so gemischte Ware ein auch im reellen Handelsverkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel sei. Auch habe der Angeklagte die Ware nicht verkauft, da es nach der Feststellung der vorigen Richter bei der bloßen Zusendung an die Handlung S. & S., also an einen Nichtkonsumenten, geblieben und die Ware wegen ihrer offensichtlichen Beschaffenheit nicht angenommen sei.

Die vorigen Richter haben jedoch festgestellt, daß zwischen dem Beschwerdeführer G. und der Handlung S. & S. ein Kauf auf Lieferung zustande kam, den der erste durch Zusendung der Ware, über deren Beschaffenheit Einverständnis unter den Kontrahenten geherrscht habe, zu effektuieren versuchte. Auch verlangt der §. 10 Nr. 2 des erwähnten Gesetzes nur den Verkauf der Nahrungs- oder Genußmittel, nicht daß der Käufer der unmittelbare Konsument sei, und begnügt sich sogar mit dem bloßen Feilhalten, wobei ein Käufer überhaupt noch nicht existiert. Daß der Käufer sich wirklich über die Beschaffenheit einer Ware habe täuschen lassen, gehört gleichfalls nicht zum Thatbestande; bei manchen Arten des Handels wird es zwar ohne solche Täuschung nicht zum Verkauf kommen, da der Käufer, wenn er die Fälschung rechtzeitig erkennt, die Ware nicht nehmen wird; bei einem Distancekauf aber wird der Käufer regelmäßig die Fälschung erst nach Empfang der Ware erkennen. Daß im vorliegenden Fall die Beschaffenheit derselben offensichtlich gewesen sei, hat das angefochtene Urteil nicht festgestellt; wäre sie es gewesen, so würde auch dieser Umstand die Thatsache des Verkaufs einer gefälschten Ware nicht ausschließen, der Leichtfinn des Käufers den Dolus des Verkäufers nicht aufheben.

Auch wenn ferner die vom Angeklagten gelieferte Ware ein im reellen Handel vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel war, kann sie unter den §. 10 Nr. 2 fallen, sofern sie derjenige Artikel nicht war, auf welchen die Bestellung des Käufers und die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers ging, sondern sich dieser Bestellung gegenüber als eine gefälschte Ware darstellt. Daß sie als Nahrungsmittel unbrauchbar oder schädlich gewesen sein müsse, ist als Merkmal des Thatbestandes in den §. 10 nicht aufgenommen; zwar bildete die Sorge für die menschliche Gesundheit das Hauptmotiv des Gesetzes vom 14. Mai 1879; es ist jedoch von den gesetzgebenden Faktoren und in den Motiven desselben bestimmt und oftmals anerkannt worden und wird durch den Wortlaut der §§. 10. 11 im Vergleich mit dem der §§. 5. 12. 13. 14. 15 bestätigt, daß durch jene Paragraphen auch ein Schutz gegen die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit geschaffen werden sollte, gegen welche man die Betrugstrafen nicht als ausreichend ansah, da der für Verhängung derselben notwendige Beweis des Kaufzusammenhangs zwischen Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen,

Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung öfters zu schwierig, auch eine Vermögensbeschädigung häufig nicht vorhanden sei; es sollte daher die Strafbestimmung des §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s ausgedehnt und verschärft werden (vgl. Motive zu §. 10 S. 18. 19).

Daß eine Fälschung, wie der §. 10 sie voraussetzt, auch durch Vermischung einer Ware mit einer anderen von geringerem Wert vorgenommen werden kann, leidet keinen Zweifel; der Entwurf von 1878 wollte die Fälschung geradezu als „Verschlechterung durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen“, die Kommission in ähnlicher Weise definieren, und dieses wurde nur deshalb aufgegeben, weil man die Gerichte nicht durch Definitionen beschränken wollte. Die vorigen Richter haben aber eine Verschlechterung der Ware, welche der Angeklagte zu liefern sich verpflichtet hat, durch Zusatz eines Stoffes von minderem Wert thatsächlich festgestellt.“